# Gemeinde Weil

# Landkreis Landsberg am Lech



Gemeinde Weil • Landsberger Straße 15 • 86947 Weil

Weil, 23.01.2017

#### An alle

- > Vereine
- Organisationen

in der Gemeinde Weil

#### Der Bürgermeister

Sachbearbeiter/in Margot Dietrich

Tel.: 08195/9313-11 Fax: 08195/9313-30

E-Mail: dietrich@weil.de Internet: www.weil.de

Aktenzeichen: 1320/8233 Bolz/die

# Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG Anmeldung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG

Anlagen: Merkblatt § 47 VStättV

Anforderung einer freiwilligen Tätigkeit

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG

Antrag Gestattung gem. § 12 GastG

# Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir auf die Anzeigepflicht zum Abhalten einer öffentlichen Veranstaltung sowie Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (= sog. Schankerlaubnis) hinweisen.

# Öffentliche Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG

Die Anzeige ist **spätestens eine Woche** vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen. Erfolgt die Anzeige nicht fristgemäß, ist zwingend eine Erlaubnis zu erteilen und die Gemeinde erhebt eine Gebühr von 25,00 €.

Die Gemeinde prüft, ob durch die geplante Veranstaltung Gefahren für Leben, Gesundheit, oder Sachgütern bestehen oder sie zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder zu Beeinträchigungen der Natur und Landschaft führen kann und ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Bedarf muß die Gemeinde auch zuständige Fachstellen wie z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Straßenverkehrsbehörde, Bauamt, Lebensmittelüberwachung und weitere anhören.

Bei rechtzeitigem Antragseingang wird lediglich der Eingang der Anzeige bestätigt.

Eine Erlaubnis mittels Bescheid wird daher nur noch erteilt, wenn sich bei der Prüfung des Antrages Hinweise ergeben und Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung zu beachten sind. Ebenso bei verspätetem Eingang der Anzeige erfolgt eine Erlaubnis mittels Bescheid.

VR-Bank Landsberg-Ammersee

Raiffeisenbank Nordkreis Landsberg

DE33 7009 1600 0000 7121 40

DE61 7016 9351 0000 3104 17

GENODEF1DSS

# Gemeinde Weil

# Landkreis Landsberg am Lech





Seite 2 zum Schreiben vom 23.01.2017, Az. 1320/8233 Bolz/die

### Versammlungsstättenverordnung

Es ist zu beachten, dass bei einer zu erwartenden Besucherzahl von über 200 Personen die Versammlungsstättenverordnung gem. § 47 VStättV in Kraft tritt und eine zusätzliche Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech (siehe auch beiliegendes Merkblatt) zu leisten ist.

### Anforderung einer freiwilligen Tätigkeit

Sollte die Anforderung einer freiwilligen Tätigkeit z. B. für Absperrungen des Verkehrs, durch die örtliche Feuerwehr notwendig sein, so ist der Antrag hierfür gleichzeitig mit der Anzeige für die Vergnügung einzureichen (siehe beiliegendes Formblatt). Dieses Formblatt finden Sie unter www.weil.de / Rathaus und Politik / Verwaltung / Bürgerservice und Formulare / Formularübersicht / Sonstiges.

# Gestattung gem. § 12 GastG - sog. Schankerlaubnis

Nach § 12 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend und auf Widerruf gestattet werden.

Eine Gestattung ist zwingend erforderlich, wenn ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe (also wenn Alkohol ausgeschenkt wird) aus besonderem Anlass vorübergehend ausgeübt wird.

Der besondere Anlass ist ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer, z. B. Volksfeste, Vereinsfeste, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Gesellschaften. Der besondere Anlass bedeutet auch, dass die gastronomische Tätigkeit nicht im Vordergrund stehen darf, sondern lediglich als Nebenleistung zu dem eigentlichen Ereignis zu sehen ist.

Eine Gestattung soll **mindestens 14 Tage** vorher bei der Gemeinde beantragt werden und kostet 25,00 € Gebühr. Dieser zeitliche Vorlauf ist erforderlich, da im Rahmen der Gestattung jederzeit Auflagen erteilt werden können, die entsprechend einzuhalten und umzusetzen sind. Eventuell müssen noch weitere Behörden gehört werden. Ferner sind andere Gesetze und Bestimmungen wie Jugendschutz, Lärmschutz, Baurecht, hygienerechtliche Vorschriften, usw., zu beachten und einzuhalten.

Wir bitten Sie daher, die Anträge fristgerecht und vollständig ausgefüllt einzureichen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Antrages kann eine Erteilung nicht gewährleistet werden.

Die Anträge können unter www.weil.de/ Rathaus und Politik / Verwaltung / Bürgerservice und Formulare / abgerufen und direkt am PC ausgefüllt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen – trotz aller Vorschriften – weiterhin viel Spaß beim "F(f)este Feiern"!

VR-Bank Landsberg-Ammersee

Raiffeisenbank Nordkreis Landsberg

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bolz

1. Bürgermeister

DE33 7009 1600 0000 7121 40

DE61 7016 9351 0000 3104 17

BIC